

§12

(1) Anspruch auf erhöhtes Krankengeld nach der Verordnung vom 3. Mai 1967 über die Verbesserung der Leistungen der Sozialversicherung für Arbeiter und Angestellte mit 2 und mehr Kindern (GBl. II S. 248) besteht bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit und bei Quarantäne für die 7. bis 13. Woche der Arbeitsunfähigkeit im Kalenderjahr.

(2) Anspruch auf Krankengeldzuschlag für Tuberkulosekranke haben

nicht verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse I, verheiratete Pflichtversicherte ohne Kinder wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse II, Pflichtversicherte mit 1 Kind wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/1, Pflichtversicherte mit 2 Kindern wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/2, Pflichtversicherte mit 3 und mehr Kindern wie Arbeiter und Angestellte mit Steuerklasse III/3.

(3) Als Kinder im Sinne des Abs. 2 gelten die Kinder, die für den Anspruch auf erhöhtes Krankengeld berücksichtigt werden.

Zu § 5 Absätze 2 bis 4 der Verordnung:

§13

(1) Die Berechnung und Gewährung der genannten Geldleistungen erfolgt wie für Werk tätige mit 6-Tage-Arbeitswoche. Als Arbeitstage gelten die Werk tage Montag bis Sonnabend.

(2) Zur Feststellung der auf einen Arbeitstag entfallenden beitragspflichtigen Einkünfte bzw. Nettoeinkünfte sind die entsprechenden Einkünfte des Berechnungszeitraumes durch die Anzahl der Arbeitstage zu teilen, für die in diesem Zeitraum sowohl Versicherungs- als auch Beitragspflicht bestand. Für die Berechnung der Arbeitstage sind für das Kalenderjahr 312 Arbeitstage und für jeden Kalendermonat 26 Arbeitstage zugrunde zu legen.

Zu § 9 der Verordnung:

§14

(1) Der Antrag auf Zahlung des für Vollrentner geltenden Beitrages ab 1. Januar 1971 ist vom Pflichtversicherten bis zum 31. März 1971 beim zuständigen Rat des Kreises schriftlich zu stellen. Auf Grund des Antrages ist durch den Rat des Kreises ein Bescheid zu erteilen. Der Antrag und die Durchschrift des Bescheides sind zu den steuerlichen Unterlagen zu nehmen.

(2) Für Pflichtversicherte, die gemäß § 9 der Verordnung den für Vollrentner geltenden Beitrag zahlen, ist bei der jährlichen Eintragung der beitragspflichtigen Einkünfte in den Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung durch den Rat des Kreises der Vermerk „Beitragsatz 10 %“ anzubringen.

§15

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1971 in Kraft.

Berlin den 29. Dezember 1970

Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat
R a d e m a c h e r

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen

vom 29. Dezember 1970

Gemäß § 12 der Verordnung vom 15. Dezember 1970 über die Sozialpflichtversicherung der Inhaber privater Betriebe, der freiberuflich Tätigen und anderer selbständig Tätigen (GBl. II S. 771) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

Zu §1 Abs. 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Als Inhaber privater Betriebe gelten auch die tätigen Gesellschafter von Personengesellschaften. Gesellschafter von Kapitalgesellschaften gelten in keinem Falle als Inhaber privater Betriebe.

(2) Ehegatten der Gesellschafter von Personengesellschaften gelten bei ständiger Mitarbeit in der Personengesellschaft nicht als ständig mitarbeitende Ehegatten, sondern als Arbeiter oder Angestellte.

(3) Kommissionshändler des staatlichen und genossenschaftlichen Handels gelten als selbständig Tätige im Sinne der Verordnung.

Zu §§ 2 und 3 der Verordnung:

§ 2

(1) Der Versicherungspflicht unterliegen selbständig Tätige und deren ständig mitarbeitende Ehegatten, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben.

(2) Für die Feststellung der Versicherungspflicht sowie die Festsetzung und den Einzug der Beiträge ist der Rat des Kreises zuständig, bei dem die Besteuerung nach dem-Einkommen erfolgt.

§ 3

(1) Die Versicherungspflicht beginnt bei Vorliegen der in den §§ 2 und 3 der Verordnung genannten Voraussetzungen mit dem Tag der Aufnahme der selbständigen Tätigkeit bzw. der ständigen Mitarbeit. Werden gleichzeitig mehrere Tätigkeiten im Sinne der Verordnung ausgeübt, sind für die Feststellung der Versicherungspflicht die aus diesen Tätigkeiten insgesamt erzielten Einkünfte maßgebend.

(2) Werden die Einkünfte ständig wiederkehrend nur während einer Saison erzielt, besteht Versicherungspflicht auch während der Unterbrechung (z. B. bei gewerbmäßiger Zimmervermietung).

(3) Die Versicherungspflicht endet mit dem Tag der Aufgabe der selbständigen Tätigkeit bzw. ständigen Mitarbeit, soweit nachstehend nichts anderes festgelegt ist.

(4) Für die Zeit des genehmigten Rühens des Betriebes von 6 Monaten und mehr besteht keine Versicherungspflicht.

(5) Für die Zeit, des Vollzugs einer Strafe mit Freiheitsentzug besteht keine Versicherungspflicht. Das gilt auch für die auf den Vollzug einer Strafe mit Freiheitsentzug anzurechnende Zeit der Untersuchungshaft.

§ 4

(1) Die Versicherungspflicht für das jeweilige Kalenderjahr ist für die gemäß § 2 Absätze 1 und 3 der Ver-